

Drucksache Nr. 795/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
PUKA - Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz	14.01.2025	X	
VA - Verwaltungsausschuss	06.02.2025		X
Ortsrat Eldagsen und Mittelrode	14.01.2025	X	

Bebauungsplan Nr. 21 „Klosterstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Stadt Eldagsen

- **Aufstellungsbeschluss nach § 13a i.V.m. § 9 (2) BauGB**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, den unten genannten Beschluss zu fassen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Klosterstraße“, Stadtteil Stadt Eldagsen für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens.

Der Ortsrat Eldagsen und Mittelrode nimmt den Beschluss zur Kenntnis und macht ggf. von der Anhörung gem. § 94 NKomVG Gebrauch. Letzteres ergibt sich aus der Beratung.

Begründung

Der Änderungsbereich ist in der **Anlage 1** gekennzeichnet.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich Allgemeines Wohngebiet fest. Weil die im Bebauungsplan vorgesehene Straßenführung des Ducksteinweges wegen der mangelnden Grundstücksverfügbarkeit auf absehbare Zeit nicht realisiert werden kann und die Straße somit als Sackgasse endet, soll hier eine Wendeanlage eingerichtet werden, um so die Erschließung für Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge sicherzustellen. Das bedeutet, dass auf dem Flurstück teilweise eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden muss. Dies wirkt sich auf die benachbarten Grundstücke insofern aus, dass die Führung der Baugrenze im Abstand von 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche verlegt wird.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst deshalb neben dem Grundstück, auf dem der Wendehammer eingerichtet werden soll auch jeweils einen 3,0 m breiten Streifen der beiden benachbarten Grundstücke.

Der Bebauungsplan soll gem. § 9 (2) BauGB zeitlich befristet gelten. Sobald die Planung (das heißt die Straßenführung) der 1. Änderung erfolgreich umgesetzt worden ist, verliert die 2. Änderung ihre Gültigkeit. Da hierfür kein konkretes Datum angegeben werden kann wird die Befristung an dem Ereignis festgemacht.

Der Bebauungsplan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies ist möglich, weil es sich um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO dieses Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt.

Auswirkung auf das Klima:

- ja, positiv
- ja, negativ (siehe Anlage 2)
- nein, keine Auswirkung

**(Springfeld)
Bürgermeister**